



SCHNEESPORT-VERSICHERUNG

Kundeninformation nach VVG und
Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2016



INHALTSVERZEICHNIS

1. KUNDENINFORMATION NACH VVG	3
2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)	5
A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	5
B. VERSICHERTE LEISTUNG : RÜCKERSTATTUNG	7

1. KUNDENINFORMATION NACH VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

1. WER IST VERSICHERER?

Versicherungsträger ist die EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG, (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23 – PLZ 32000 – CH-1260 NYON 1.

Die Versicherung wird unter dem Namen **Snowcare Silver®** vertrieben und verkauft.

2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Snowcare Silver® ist eine komplementäre und subsidiäre Versicherung zu bereits bestehenden Versicherungsdeckungen der versicherten Person und kann nur für Schäden aufkommen, welche durch diese bestehenden Versicherungen nicht gedeckt sind.

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Versicherungsschutzes werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt. Die Versicherungsleistungen lauten wie folgt:

VERSICHERTE LEISTUNGEN	LIMITEN IN CHF
Rückerstattungen: <ul style="list-style-type: none"> • Unbenützter Anteil der Skipässe; • Unbenützter Anteil der Skikurse; • Unbenützter Anteil der Miete von Sportmaterial 	Pro rata temporis und gemäss AVB Max. CHF 2'000 pro Saison

3. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER / WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Der Versicherungsnehmer ist die Skistation, welche den Skipass für Drittpersonen ausstellt.

Die versicherten Personen sind diejenigen Kunden, welche über einen Skipass mit dem Aufdruck « Snowcare Silver® » verfügen, den sie bei einer teilnehmenden Skistation erworben haben, oder über sämtliche andere Dokumente oder Belege, welche den Versicherungsabschluss bestätigen.

4. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt beim Kauf des Skipasses eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person beim Kauf des Skipasses offensichtlich war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Skitouren und Skifahren ausserhalb der offenen Pisten (unter Vorbehalt von der Skistation freigegebenen Zonen, welche sich ausserhalb der Pisten befinden) Bereich für das Fahren ausserhalb der markierten Pisten), Beteiligung an wettkampfählichen und Amateur-Wettbewerben.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

5. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Die versicherte Person muss den Schadenfall zuerst an ihre bestehenden Versicherungen melden. Danach kann sie die endgültige Schadenabrechnung ihrer Versicherung an EUROP ASSISTANCE einsenden, um eventuelle Versicherungsleistungen geltend zu machen, welche nicht durch diese Versicherung garantiert wurden.
- EUROP ASSISTANCE empfiehlt den versicherten Personen aus dem EU-Raum sofort mit der gemeinsamen Einrichtung KVG Kontakt aufzunehmen: Gemeinsame Einrichtung KVG – Gibellstrasse 25 – CH-4503 Solothurn
Internet : www.kvg.org – info@kvg.org
Tel : +41 32 625 30 30 – Fax : +41 32 625 30 90
Diese Institution wird an Stelle ihrer Versicherung agieren.
- Die versicherte Person kann danach die endgültige Schadenabrechnung dieser gemeinsamen Einrichtung an EUROP ASSISTANCE einsenden, um eventuelle Zusatzleistungen geltend zu machen.

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, so kann EUROP ASSISTANCE die Leistungen kürzen oder ablehnen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

6. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes entsprechen der Dauer des Skipasses und sind auf dem Skipass oder auf sämtlichen anderen Dokumenten oder Belegen, welche den Versicherungsabschluss bestätigen, angegeben.

7. GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG

Snowcare Silver® ist als Versicherung nur dann gültig, wenn der Skipass oder sämtliche andere Dokumente oder Belege, welche den Versicherungsabschluss bestätigen, die Aufschrift « Snowcare Silver® », «Base» oder «Versicherter» tragen.

Sämtliche Versicherungsdeckungen sind nur gültig für Ereignisse, die den Einsatz des Rettungsdienstes der Skistation fordern.

Es ist sehr wichtig, den Skipass mit dem als Versicherungsbeleg geltenden Vermerk aufzubewahren.

8. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist gültig auf dem Skigebiet der teilnehmenden Skistationen, welche den Skipass herausgeben und verkaufen (einschliesslich sämtlicher Grenzgebiete der Schweiz).

9. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrug zu verhindern.

2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A.1. VERSICHERTE PERSONEN

Als versicherte Personen gelten Kunden, die einen Skipass mit dem Vermerk des Versicherungsproduktes erworben haben und folglich von den Versicherungsleistungen der EUROP ASSISTANCE profitieren. Dieser Skipass muss bei einer der teilnehmenden Skistationen erworben werden.

A.2. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Erbringung der angebotenen Versicherungsleistungen. Sie definieren den Inhalt und die Finanzierung der Leistungen im Schadenfall.

Die Versicherungsleistungen lauten wie folgt:

- Rückerstattungen des Skipasses, der Skikurse und der gemieteten Sportausrüstung;

A.3. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

1. Kontaktdaten

EUROP ASSISTANCE ist für versicherte Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar:

Telefon	+41 (0)22 593 73 29
Fax	+41 (0)22 939 22 45
E-Mail	travel@europ-assistance.ch
Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG Avenue Perdtemps 23 – PLZ 3200 CH-1260 NYON 1	

2. Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person muss den Schadenfall zuerst an ihre bestehenden Versicherungen melden. Danach kann sie die endgültige Schadenabrechnung ihrer Versicherung an EUROP ASSISTANCE einsenden, um eventuelle Versicherungsleistungen geltend zu machen, welche nicht durch diese Versicherung garantiert wurden.

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei EUROP ASSISTANCE). Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Die versicherte Person muss:

- An EUROP ASSISTANCE alle Originalausgabenbelege vorlegen, für die eine Rückerstattung gewünscht wird.
- An EUROP ASSISTANCE folgende Dokumente senden:
 - Ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung
 - Original-Skipass oder Abonnement
 - Arztzeugnis
 - Persönliche Adressangaben
 - Bank- oder Postkontoangaben

Bei vertragswidriger Verletzung der Melde- oder Informationspflicht oder der Verpflichtung zur Vorlage notwendiger Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder ganz zu streichen, ausser wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass das vertragswidrige Verhalten keinerlei Einfluss auf den Eintritt und die Höhe des Schadens hatte.

3. Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, so können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

A.4. DEFINITIONEN

Versicherte Person / Begünstigter : Die Halter und Inhaber eines Skipasses der Skistation mit dem Vermerk « Snowcare Silver® », «Base» oder «Versicherter» oder sämtliche andere Dokumente sowie Beweismittel, welche den Versicherungsabschluss bestätigen.

Snowcare Silver®: Garantiebezeichnung, Gegenstand dieses Vertrages.

Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione sowie die Grenzgebiete der Schweiz. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Fürstentums Liechtenstein und auf die umliegenden Grenzgebiete des Skigebietes.

Skifahren: Ski-, Snowboard-, Skibobfahren und ähnliche sportliche Tätigkeiten, die mit dem Skipass verbunden sind. Das Schneewandern ist ebenfalls inbegriffen, jedoch nur auf den von der Skistation bereitgestellten Winterwanderwegen.

Offene Pisten: Gelten als offene Pisten, sämtliche mit dem Skipass verbundenen vorbereiteten Skipisten. Die von der Skistation freigegebenen Zonen, welche sich

ausserhalb der vorbereiteten Pisten befinden, gelten ebenfalls als offene Pisten.

Nahe stehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkelkinder der versicherten Person.

Unfall: Jedes plötzliche und unfreiwillige schädigende Ereignis, das durch eine ausserordentliche Ursache von aussen auf den Körper einwirkt, welches auf den offenen Pisten des Skigebietes, die mit dem Skipass verbunden sind und welches einen Einsatz der Rettungskräfte der Skistation erforderlich gemacht haben.

Schwere Erkrankung: Eine Erkrankung wird als schwer erachtet, wenn sie einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einer Nacht und anhaltende Pflege erfordert oder eine vollständige und ärztlich angeordnete Unfähigkeit des Skifahrens von mindestens 7 Tagen nach sich zieht. Diese Bedingungen unterliegen der Validierung seitens des Versicherungsarztes von EUROP ASSISTANCE.

Notfallbedingte Heilungskosten: Als notfallbedingte Heilungskosten gelten die sofortigen lebensrettenden Massnahmen und die ersten medizinischen Eingriffe.

A.5. VERJÄHRUNG

Alle Handlungen bzw. Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Sachverhalts, durch den die Leistungspflicht begründet wird.

A.6. SUBSIDIARITÄTSKLAUSEL

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) ergeben, so ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE, der diejenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab.

A.7. GERICHTSSTAND & ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon und im Kanton Waadt.

A.8. ERGÄNZENDE RECHTSGRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

A.9. GENERELLE AUSSCHLÜSSE

Diese Ausschlüsse sind auf sämtliche Versicherungsleistungen anwendbar:

- Konsum von Drogen, Betäubungsmitteln oder Missbrauch von Medikamenten ohne ärztliche Verschreibung;
- Schwere Erkrankungen oder Verletzungen, die bereits vor Abschluss der Versicherung vorhanden waren, diagnostiziert und/oder behandelt wurden und ein Risiko plötzlicher Verschlimmerung tragen;
- Alkoholisierter Zustand, vorsätzliche oder arglistige Handlungen, absichtliche Missachtung von gesetzlichen und amtlichen Verboten;
- Suizidversuchs oder Suizids, Selbstverstümmelung;
- Alle Gewalteinwirkungen, welche die Vertragsausführung verunmöglichen, vor allem bei Verboten durch die lokalen, nationalen oder internationalen Behörden;
- Unfälle bei professionellen oder vertraglich entgeltlichen Beteiligung an offiziellen Wettkämpfen, sowie Probe- und Testfahrten, die durch sportliche Verbände organisiert wurden und die dadurch verbundene Zivilhaftpflicht;
- Skitouren und Skifahren ausserhalb der offenen Pisten (unter Vorbehalt von der Skistation freigegebenen Zonen, welche sich ausserhalb der Pisten befinden) Bereich für das Fahren ausserhalb der markierten Pisten), Beteiligung an wettkampfähnlichen und Amateur-Wettbewerben;
- Unkorrekte und missbräuchliche Nutzung des Skipasses;
- Absichtlich verursachte Schäden durch die versicherte Person sowie vorsätzliche Verbrechenbegehungen;
- Handlungen an einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Motorfahrzeugs;
- Sämtliche Ereignisse im Zusammenhang mit einer Entführung;
- Kosten, die nicht durch Originalbelege gerechtfertigt werden können;
- Folgen einer Schwangerschaft ab der 36. Woche;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt der Krankenkasse oder jeglicher anderer Vorsorgeeinrichtung.

B. VERSICHERTE LEISTUNG : RÜCKERSTATTUNG

B.1. VERSICHERTE EREIGNISSE UND KOSTEN

1. Versicherte Ereignisse

Für Inhaber eines Skipasses für 2 Tage oder länger garantiert EUROP ASSISTANCE eine Rückerstattung des Skipasses pro rata temporis für die entstandenen Verluste infolge jeglicher Behinderung des Skifahrens aus einem der nachstehenden Gründe:

- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person;
- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben einer dem Versicherten nahestehenden Person;
- Wenn sich einen ganzen Tag lang aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen (Sturm, Lawinenrisiko, starke Schneefälle) weniger als 5 Skipisten und Transportanlagen des Skigebiets in Betrieb befinden. Diese Garantie unterliegt einer offiziellen Bekanntgabe der betreffenden Skistation.

2. Versicherte Kosten

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt EUROP ASSISTANCE pro rata temporis, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- pro Ereignis und Saison und gegen Vorlage der Originalbelege:

- Unbenützter Anteil der Skipässe;
- Unbenützter Anteil der Skikurse;
- Unbenützter Anteil der Miete von Sportmaterial.

B.2. DECKUNGS AUSSCHLÜSSE

Inhaber von Saison- oder Jahresabonnements profitieren nicht von der Garantie im Falle eines Unfalls, schwere Erkrankung oder Ableben einer dem Versicherten nahestehenden Person und auch nicht im Falle von ungünstigen Wetterbedingungen, infolge derer die Gesamtheit oder ein Teil der Skipisten des Skigebiets geschlossen werden muss.

Die folgenden Versicherungsleistungen sind nur gültig für Unfälle, welche sich auf den mit dem Skipass verbundenen offenen Skipisten ereignen, und welche zwingend den Einsatz des Rettungsdienstes der Skistation erfordern.

Snowcare Silver® ist eine komplementäre und subsidiäre Versicherung zu bereits bestehenden Versicherungsdeckungen der versicherten Person und kann nur für Schäden aufkommen, welche durch diese bestehenden Versicherungen nicht gedeckt sind.

B.3. AUSSCHLUSS DER HAFTUNG BEI HÖHERER GEWALT

EUROP ASSISTANCE haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung in Folge höherer Gewalt.

Assistance-Leistungen werden nicht für versicherte Personen garantiert, die in Länder reisen, in denen Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltungen /-fusion, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt herrschen.